

Deutscher Schere-Keglerbund e.V.

- DSKB -

Satzung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	1
1. Name, Sitz und Rechtsform	1
2. Grundsätze	1
3. Rechtsstellung, Vertretung	1
4. Zweck und Aufgaben	2
5. Gemeinnützigkeit	3
6. Geschäftsjahr, Geschäftsstelle	3
7. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten	3
8. Mitgliedschaft	4
9. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
10. Beiträge	7
11. Organe des DSKB	8
12. Hauptversammlung	8
13. Hauptausschuss	11
14. Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit	12
15. Vorstand	12
16. Sportausschuss	15
17. DSKB-Jugend	16
18. Rechtsorgane	16
19. Ältestenrat	17
20. Rechnungsprüfer	17
21. Auflösung	17
22. Inkrafttreten	18

Einleitung

Der Deutsche Schere-Keglerbund e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die "männliche Schreibweise", also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Deutsche Schere-Keglerbund e. V. - Kurzbezeichnung DSKB - ist der Disziplinverband für den Kegelsport "Schere" in der Bundesrepublik Deutschland. Er wird von den Scherebahn spielenden Landesverbänden der Bundesrepublik Deutschland getragen.
- 1.2 Der DSKB wurde am 3. Dezember 2000 gegründet, hat seinen Sitz in Hagen und ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter Nr. 2246 eingetragener Verein.

2. Grundsätze

- 2.1 Der DSKB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- 2.2 Der DSKB untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gem. NADA- und WNBA – Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und verbotenen Methoden“ lt. WADA. Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA- und WNBA-Codes und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.
- 2.3 Der WADA-, NADA und WNBA – Code findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3. Rechtsstellung, Vertretung

- 3.1 Der DSKB organisiert und verwaltet für den Deutschen Keglerbund e V (DKB) den Disziplinverband Schere. Er hat die Rechtsstellung einer Sektion im DKB.

- 3.2 Der DSKB verwaltet sich unabhängig und eigenständig unter Beachtung der dem DKB vorbehaltenen Vertretungs- und Organisationsrechte.
- 3.3 Der DSKB vertritt die Disziplin "Schere" in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen, soweit diese Vertretung nicht dem DKB zur Ausübung vorbehalten ist.
- 3.4 Die vorstehende Ziffer 3.1 ist ein in Form und Inhalt unabänderbarer Bestandteil der Satzung des DSKB. Eine Änderung ist nur bei Satzungsänderung des DKB möglich.

4. Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des DSKB sind,

- 4.1 den Kegelsport "Schere" planmäßig als Spitzen- und Leistungssport sowie Breiten- und Freizeitsport zu fördern und zu organisieren,
- 4.2 den deutschen Kegelsport "Schere" in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen unter Beachtung der Ziffer 3.3 zu vertreten, insbesondere die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten in internationalen Sportorganisationen wahrzunehmen, wenn es sich um fachspezifische Angelegenheiten des Disziplinverbandes handelt,
- 4.3 alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Kegelbahnen "Schere" durch Beratung zu unterstützen,
- 4.4 Deutsche Meisterschaften und weitere sportliche Wettbewerbe zu veranstalten sowie andere sportlichen Maßnahmen durchzuführen,
- 4.5 sportliche Führungs- und Lehrkräfte im Rahmen der Ausbildungsrichtlinien des DKB aus- und fortzubilden,
- 4.6 die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnungen des DKB und des DSKB im Sinne der Deutschen Sportjugend (DSJ) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sicherzustellen und zu fördern.

5. Gemeinnützigkeit

- 5.1 Der DSKB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.2 Mittel des DSKB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des DSKB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.3 Bei Bedarf können DSKB-Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 5.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des DSKB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den DSKB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

6. Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

- 6.1 Das Geschäftsjahr des DSKB ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).
- 6.2 Die Organe des DSKB arbeiten ehrenamtlich. Die Führung der Geschäfte unter Beachtung der Rechtsgrundlagen des DKB und DSKB kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Er übernimmt zugleich die Leitung einer eingerichteten Geschäftsstelle.

7. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

- 7.1 Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des DSKB und seiner Organe. Der DSKB kann folgende Ordnungen erlassen:
 - 7.1.1 Geschäftsordnung
 - 7.1.2 Finanzordnung
 - 7.1.3 Sportordnung mit Anti-Doping-Richtlinien

- 7.1.4 Jugendordnung
- 7.1.5 Schiedsrichterordnung
- 7.1.6 Rechts- und Verfahrensordnung
- 7.1.7 Ausbildungsrichtlinien für Übungsleiter, Jugendleiter, Trainer, Schiedsrichter und Bahnsachverständige
- 7.1.8 Bahnsachverständigenordnung
- 7.1.9 Ehrenordnung
- 7.1.10 BKSA-Ordnung
- 7.1.11 Beitrags- und Gebührenordnung
- 7.1.12 Kadersprecherordnung
- 7.2 Die erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der DKB-Organen sind für den DSKB verbindlich.
- 7.3 Die Satzung und die Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen des DSKB dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüssen und Entscheidungen des DKB und DOSB stehen. Näheres regelt der zwischen dem DKB und dem DSKB geschlossene Vertrag.
- 7.4 Die Geschäftsordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung sind Satzungsbestandteil.

8. Mitgliedschaft

- 8.1 Ordentliche Mitglieder sind die im DKB organisierten Landesverbände für Sportkegeln und/oder Bowling der Bundesrepublik Deutschland, in denen alle oder ein Teil ihrer Mitglieder den Kegelsport "Schere" betreiben.
- 8.2 Organisationen, die den Kegelsport "Schere" betreiben und Mitglied des DKB sind, einem Landesverband aber nicht angeschlossen sind, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Ihre Aufnahme ist ohne Zustimmung der zuständigen Landesverbände nicht möglich. Als sogenannte Anschlussverbände können sie sich am hierfür vorgesehenen Spielbetrieb des DSKB beteiligen.

- 8.3 Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 8.4 Personen, die sich um den Kegelsport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung regelt die Ehrenordnung des DSKB.
- 8.5 Die außerordentliche Mitgliedschaft (Ziffer 8.2) kann erworben werden, wenn ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird. Diesem Antrag sind beizufügen:
 - 8.5.1 eine Bestätigung über die Mitgliedschaft im DKB,
 - 8.5.2 eine schriftliche Anerkennung der Satzung des DSKB, seiner Ordnungen, Richtlinien und Vorschriften, und 8.5.3 eine Ausfertigung der Satzung des Antragstellers mit einer Auflistung seiner Vorstandsmitglieder und Angabe der Anzahl seiner Mitglieder sowie ggf. aller dem Antragsteller angeschlossenen Vereinigungen mit Angabe der Anzahl deren Mitglieder.
- 8.6 Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied (Ziffer 8.3) kann erworben werden, wenn ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird und darin zugleich die Satzung des DSKB und seiner weiteren Rechtsgrundlagen anerkannt werden.
- 8.7 Über die Aufnahme oder Ablehnung von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung kann Berufung zur nächsten Hauptversammlung oder Hauptausschuss eingelegt werden.
- 8.8 Die Mitgliedschaft erlischt
 - 8.8.1 durch Austritt. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief dem DSKB schriftlich zugegangen sein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
 - 8.8.2 durch die Einstellung des Kegelsports "Schere" im Landesverband zum Ende des Geschäftsjahres, in dem dies eintritt.

- 8.8.3 durch Auflösung des Landes- (Ziffer 8.1) oder Anschlussverbandes (Ziffer 8.2) oder einer als förderndes Mitglied geführten juristischen Person (Ziffer 8.3).
- 8.8.4 durch Ausschluss. Er kann durch den Rechtsausschuss des DSKB auf Antrag des Präsidiums erfolgen und zwar in den nachfolgend bezeichneten Fällen:
 - 8.8.4.1 wenn die in den Ziffern 9 und 10 festgelegten Pflichten gröblich verletzt, und die Verletzungen trotz der vom Präsidium erfolgten schriftlichen Abmahnungen fortgesetzt werden;
 - 8.8.4.2 wenn das Mitglied seinen dem DSKB, dem DKB oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;
 - 8.8.4.3 wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des DKB und/oder DSKB verstößt;
- 8.8.5 durch Tod;
- 8.8.6 mit Löschung des DSKB im Vereinsregister.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder sind berechtigt,
 - 9.1.1 durch ihre Vertreter an der Hauptversammlung und den weiteren Versammlungen (Ziffern 12 und 13) teilzunehmen, ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.
 - 9.1.2 alle Einrichtungen und Anlagen des DSKB in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu benutzen.
- 9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 9.2.1 die Satzung und für sie verbindliche Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Entscheidungen und Beschlüsse des DSKB zu befolgen und durchzuführen,

- 9.2.2 dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Untergliederungen - Vereine, Klubs und Einzelmitglieder - sich der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Beschlüssen, den Vorschriften und Entscheidungen des DSKB unterwerfen und dass ihre Satzungen und Ordnungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen,
- 9.2.3 die beauftragten Vertreter des Präsidiums des DSKB an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen, sofern Themen des Kegelsports "Schere" auf der Tagesordnung stehen,
- 9.2.4 dem DSKB bis zum 31. Januar eines jeden Jahres das Verzeichnis der ihnen angeschlossenen Vereine und Einzelklubs und deren Mitgliederzahlen nach dem Stand vom 01. Januar des Jahres einzusenden und alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen, soweit sie sich auf den Kegelsport "Schere" betreibende Mitglieder beziehen.
- 9.3 Im Übrigen sind die Mitglieder verpflichtet:
 - 9.3.1 Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DSKB mit diesem oder überregional zwischen ihnen erwachsen, dem Präsidium zu unterbreiten;
 - 9.3.2 den ordentlichen Rechtsweg nur nach Ausschöpfung aller Instanzen innerhalb des DSKB und des DKB zu beschreiten. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann als DSKB-schädigendes Verhalten gewertet und geahndet werden.

10. Beiträge

- 10.1 Zur Erfüllung der Aufgaben des DSKB werden Mitgliedsbeiträge und - wenn erforderlich - Ergänzungsbeiträge erhoben.
- 10.2 Die ordentlichen Mitglieder zahlen an den DSKB einen auf der Grundlage der den Kegelsport Schere betreibenden Mitglieder der Landesverbände berechneten Beitrag; dieser ist ein Jahresbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Ergänzungsbeitrages sowie der Fälligkeit des Ergänzungsbeitrages entscheidet die Hauptversammlung. Die Beiträge für die außerordentlichen Mitglieder und die fördernden Mitglieder sowie die Fälligkeit setzt jährlich das Präsidium fest.

- 10.3 Der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistende Mitgliedsbeitrag ist sofort zu Beginn eines Jahres fällig und in Raten zu zahlen. Als erste Rate ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres ein Anteil von 30 v. H. des Betrages zu leisten, der sich aus der zu erwartenden Mitgliederzahlenabrechnung ergibt. Die zweite Rate in Höhe von 60 v. H. ist bis zum 30. April und die dritte Rate in Höhe von 10 v. H. bis zum 31. August zu erbringen. Die Endabrechnung erfolgt zum 31. Dezember des Jahres.
- 10.4 Die Ehrenpräsidenten und die weiteren Ehrenmitglieder des DSKB bleiben bei der Berechnung der Beitragszahlungen außer Ansatz.
- 10.5 Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, so können ihm für die Dauer des Verzuges seine satzungsmäßigen Rechte verweigert werden.

11. Organe des DSKB

Die Organe sind

- 11.1 die Hauptversammlung (Ziffer 12)
- 11.2 der Hauptausschuss (Ziffer 13)
- 11.3 der Vorstand (Ziffer 15)
- 11.4 der Sportausschuss (Ziffer 16)
- 11.5 die DSKB-Jugend (Ziffer 17)
- 11.6 der Rechtsausschuss (Ziffer 18)

12. Hauptversammlung

- 12.1 Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
- 12.1.1 den Mitgliedern des Vorstandes;
- 12.1.2 den Mitgliedern des Sportausschusses
- 12.1.3 den Vorsitzenden der Anschlussverbände oder deren bevollmächtigten Vertretern;
- 12.1.4 den Delegierten der Landesverbände;
- 12.1.5 den Mitgliedern des Rechtsausschusses, ohne Stimmrecht;

- 12.1.6 den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern.
- 12.2 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des DSKB. Sie hat über Fragen und Angelegenheiten des deutschen Kegelsports "Schere" zu entscheiden; insbesondere die Ordnungen und Bestimmungen einschließlich der Änderungen (Ziffer 7.1) zu beschließen.
- 12.3 Die ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre im ersten Kalenderquartal statt. Der Termin wird mit einer Frist von vier Monaten ins Internet gestellt und im Bekanntmachungsorgan "Aktueller Informationsdienst" (AID) des DSKB mitgeteilt.
- 12.4 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten per Internet und im Bekanntmachungsorgan AID des DSKB unter Bekanntgabe von Ort und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung im Internet folgenden Tag.
- 12.5 Die Tagesordnung muss mindestens die nachfolgend aufgeführten Punkte enthalten:
 - 12.5.1 Feststellung der Stimmberechtigten
 - 12.5.2 Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder
 - 12.5.3 Entgegennahme der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer
 - 12.5.4 Aussprache
 - 12.5.5 Genehmigung der Jahresrechnung
 - 12.5.6 Entlastung des Vorstandes
 - 12.5.7 Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 15.1.1, 15.1.2, 15.1.3 und 15.1.4
 - 12.5.8 Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
 - 12.5.9 Wahl der Mitglieder des Ältestenrates (Ergänzungswahlen)
 - 12.5.10 Wahl der Rechnungsprüfer
 - 12.5.11 Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 12.5.12 Festsetzung der Beiträge
 - 12.5.13 Festsetzung von Ergänzungsbeiträgen einschließlich der Fälligkeit

- 12.5.14 Anträge auf Satzungsänderungen mit Wortlaut auf die zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmungen
- 12.5.15 Anträge
- 12.5.16 Verschiedenes
- 12.6 Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich mit Begründung dem Präsidenten zugegangen sein.
- 12.7 Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung sind unanfechtbar und für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- 12.8 Der Präsident des DSKB kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder fünf Mitglieder des Vorstandes diese unter Einreichung eines gemeinsamen Antrages verlangen.
- 12.9 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Hauptversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- 12.10 Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim Präsidenten bzw. soweit eingerichtet bei der Geschäftsstelle des DSKB die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen mitzuteilen.
- 12.11 Die Kosten der Vorsitzenden der Landes- und Anschlussverbände oder deren Vertreter sowie der Delegierten der Landesverbände, die durch deren Teilnahme an einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung entstehen, tragen die Landes- und Anschlussverbände selbst; die übrigen der DSKB.

13. Hauptausschuss

- 13.1 Dem Hauptausschuss obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der Hauptversammlung mit Ausnahme der Beitragsfestsetzung, Änderung der Satzung und Neuwahlen.
- 13.1.1 Im Hauptausschuss erfolgt keine Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes in seiner Gesamtheit, sondern nur über die Entlastung des Schatzmeisters.
- 13.2 Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
- 13.2.1 den Mitgliedern des Vorstandes,
- 13.2.2 den Vorsitzenden der Anschlussverbände oder deren bevollmächtigten Vertretern;
- 13.2.3 dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, ohne Stimmrecht
- 13.3 Der Hauptausschuss tritt im ersten Quartal der Jahre zusammen, in denen keine Hauptversammlung stattfindet. Der Termin wird mit einer Frist von vier Monaten ins Internet gestellt und im Bekanntmachungsorgan "Aktueller Informationsdienst" (AID) des DSKB mitgeteilt.
- 13.4 Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten per Internet und im Bekanntmachungsorgan AID des DSKB unter Bekanntgabe von Ort und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung im Internet folgenden Tag.
- 13.5 Der Präsident kann aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Hauptausschusssitzung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder fünf Mitglieder des Vorstandes dieses unter Einreichung eines gemeinsamen Antrages verlangen. Die Ziffern 12.9 und 12.10 gelten entsprechend.
- 13.6 Ziffer 12.11 ist entsprechend auf den Hauptausschuss anzuwenden.

14. Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit

- 14.1 Die Stimmberechtigung in der Hauptversammlung und im Hauptausschuss, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge sowie bei Wahlen und die Beschlussfähigkeit der Versammlungen regelt die Geschäftsordnung des DSKB
- 14.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimme.
- 14.3 Beschlüsse über Ordnungsänderungen gemäß Ziffer 7.1.1 bis 7.1.10 bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 14.4 Die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, fördernden Mitglieder sowie die Mitglieder der Rechtsorgane sind in der Hauptversammlung bzw. im Hauptausschuss nicht stimmberechtigt.

15. Vorstand

- 15.1 Den Vorstand bilden
 - 15.1.1 das Präsidium -geschäftsführender Vorstand-,
 - 15.1.1.1 der Präsident,
 - 15.1.1.2 der Vizepräsident,
 - 15.1.1.3 der Schatzmeister,
 - 15.1.1.4 der Sportdirektor,
 - 15.1.2 der Sportwart - Damen,
 - 15.1.3 der Sportwart - Herren,
 - 15.1.4 der Pressewart,
 - 15.1.5 der Vorsitzender der DSKB – Jugend oder sein Vertreter
 - 15.1.6 die Vorsitzenden der Landesverbände oder deren bevollmächtigten Vertreter.

- 15.2 Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer 15.1.1 - 15.1.5 werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl bzw. Bestätigung durch die Hauptversammlung.
- 15.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident in Verbindung mit einem anderen Mitglied des Präsidiums. Im Falle seiner Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident oder der Schatzmeister. Die Verhinderung im Einzelfall braucht nicht nachgewiesen werden.
- 15.4 Dem Präsidium obliegt es:
 - 15.4.1 die laufenden Geschäfte des DSKB im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Hauptausschusses einschließlich der verabschiedeten Haushaltspläne zu führen,
 - 15.4.2 hauptamtliche Kräfte einzustellen, wenn hierfür die Mittel im Haushaltsplan ausdrücklich genehmigt worden sind,
 - 15.4.3 die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen der Rechtsorgane des DSKB und des DKB durchzusetzen,
 - 15.4.4 über Gnadengesuche zu entscheiden. In diesen Fällen muss der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechts- und Verwaltungsinstanz gehört werden.
 - 15.4.5 die Beschlüsse und Maßnahmen der Organe des DSKB aufzuheben, wenn sie der bestehenden Satzung, den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften und Entscheidungen des DSKB und des DKB widersprechen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der Rechtsorgane; diese sind von Weisungen sonstiger Organe des DSKB unabhängig.
 - 15.4.6 Einen Anti-Doping-Beauftragten (ADB) zu ernennen.
- 15.5 Das Präsidium ist berechtigt:
 - 15.5.1 zur Erledigung bestimmter Aufgaben im Bedarfsfall weitere Ausschüsse zu berufen oder Referenten zu bestellen,
 - 15.5.2 Sofortmaßnahmen zu treffen, wenn es das Ansehen und der Bestand des Verbandes erfordern (sog. Eilentscheidungen).

- 15.5.3 Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der unter Ziffer 15.1.5 und 15.1.6 genannten) und des Rechtsausschusses, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen. Scheidet der Präsident aus, wird er vom Vizepräsidenten bis zur nächsten Hauptversammlung vertreten.
- 15.5.4 Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Richtlinien in Kraft zu setzen.
- 15.6 Aufgaben des Vorstandes:
- 15.6.1 Der Vorstand nimmt die Aufgaben des DSKB wahr, soweit diese nicht der Hauptversammlung bzw. dem Hauptausschuss nach dieser Satzung oder einem anderen Organ des DKB ausdrücklich vorbehalten sind, die Hauptversammlung bzw. der Hauptausschuss sich diese nicht ausdrücklich vorbehalten hat und soweit die Hauptversammlung bzw. der Hauptausschuss sie noch nicht geregelt hat.
- 15.6.2 Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern von Kommissionen, Ausschüssen sowie mit DSKB-Aufgaben betrauten Funktionsträgern bei grober Pflichtverletzung oder aus anderen wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung die Ausübung ihres Amtes bzw. ihre Tätigkeit im DSKB durch schriftlich begründete Entscheidung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu untersagen.

Dem Betroffenen ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach der jeweiligen Zustellung der Entscheidung. Die Notfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Notfrist beim Rechtsausschuss schriftlich eingeht. Endet die Frist an einem Sonnabend, einem Sonntag oder einem staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses ist die Berufung beim Bundesrechtsausschuss zulässig. Für die Fristen gilt der vorhergehende Absatz entsprechend. Hat die Beschwerde bzw. Berufung Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

- 15.7 Beschlüsse des Vorstandes können sowohl in einer Sitzung als auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 15.8 Der Vorstand tritt bei Bedarf oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen zusammen.
- 15.9 Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten seines Wirkungskreises gehört zu werden.

16. Sportausschuss

- 16.1 Den Sportausschuss bilden:
 - 16.1.1 der Sportdirektor,
 - 16.1.2 der Sportwart - Damen,
 - 16.1.3 der Sportwart - Herren,
 - 16.1.4 der Vorsitzende der DSKB-Jugend oder sein Vertreter,
 - 16.1.5 die Sportwarte der Landesverbände oder deren Vertreter,
 - 16.1.6 der Fachwart für Breiten- und Freizeitsport
 - 16.1.7 der Schiedsrichterwart
 - 16.1.8 der Cheftrainer der DSKB
 - 16.1.9 der Lehrwart
 - 16.1.10 der Kadersprecher
- 16.2 Den Vorsitz im Sportausschuss führt der Sportdirektor, bei dessen Verhinderung der Sportwart - Damen -. Ist dieser ebenfalls nicht anwesend, bestimmt der Sportausschuss den Versammlungsleiter.
- 16.3 Der Fachwart für Breiten- und Freizeitsport, der Cheftrainer und der Lehrwart des DSKB werden vom Präsidium berufen. Der Schiedsrichterwart wird vom Schiedsrichterausschuss des DSKB, der Kadersprecher von den Kaderangehörigen gewählt. Im Bedarfsfall kann das Präsidium weitere Mitglieder benennen.

17. DSKB-Jugend

- 17.1 Die DSKB-Jugend umfasst alle nach der Altersklasseneinteilung des DSKB der Jugend zugeordneten jungen Menschen in den Mitgliedsverbänden des DSKB sowie ihre gewählten und berufenen Vertreterinnen und Vertreter.
- 17.2 Die DSKB-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der erlassenen Ordnungen des DSKB selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr vom DSKB zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel selbst.
- 17.3 Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung sowie Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
- 17.4 Die DSKB-Jugend wird vom Vorsitzenden der DSKB-Jugend geführt.
- 17.5 Der Vorsitzende der DSKB-Jugend und sein Vertreter werden von der DSKB-Jugendversammlung gewählt.

18. Rechtsorgane

- 18.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb des DSKB wird durch unabhängige Rechtsorgane ausgeübt.
- 18.2 Rechtsorgane sind der Rechtsausschuss des DSKB sowie der Bundesrechtsausschuss und das Bundesverbandsgericht des DKB.
- 18.3 Die Rechtsorgane nehmen die Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Vorschriften, den Beschlüssen und den vom DSKB geschlossenen Verträgen wahr. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DSKB.
- 18.4 Die Mitglieder des Rechtsorgans dürfen keinem anderen Organ des DSKB angehören.

Ausnahmen:

Die Mitglieder des Rechtsorgans dürfen der Hauptversammlung, der Vorsitzende des Rechtsorgans darf dem Hauptausschuss mit beratender Stimme angehören.

- 18.5 Der Rechtsausschuss des DSKB bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
- 18.6 Die Rechtsorgane entscheiden auf Antrag in den Belangen des DSKB; Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DSKB.

19. Ältestenrat

- 19.1 Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus höchstens drei Mitgliedern, die kein anderes Amt im DSKB bekleiden dürfen. Er wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.
- 19.2 Dem Ältestenrat obliegt es
 - 19.2.1 die Ehrung von Mitgliedern des Vorstandes zu beschließen;
 - 19.2.2 bei Auseinandersetzungen, insbesondere in Ehrensachen vor Beschreiten des Rechtsweges im DSKB unter den Beteiligten zu vermitteln.

20. Rechnungsprüfer

- 20.1 Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 20.2 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 20.3 Die Aufgaben der Rechnungsprüfer ergeben sich aus der Finanzordnung des DSKB.

21. Auflösung

- 21.1 Die Auflösung des DSKB darf von der Hauptversammlung nur auf Grund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der in der Geschäftsordnung festgelegten Stimmrechte beschlossen werden.

- 21.2 Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht Dreiviertel der Stimmrechte vertreten, so muss binnen zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Hauptversammlung einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.
- 21.3 Bei Auflösung des DSKB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des DSKB dem Deutschen Keglerbund e. V., der es für Zwecke des deutschen Kegel- und Bowlingsports zu verwenden hat, ersatzweise dem Deutschen Olympischen Sportbund, der es für Zwecke des deutschen Sports zu verwenden hat, zur Verfügung zu stellen oder es ggf. der Institution zu überantworten, die die Aufgaben des DKB und/oder des DSKB übernimmt und fortführt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden muss. Zur rechtswirksamen Übertragung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamts einzuholen.
- 21.4 Der DSKB als rechtsfähiger Verein besteht im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nichtrechtsfähiger Verein fort.
- 21.5 Die Landes- und Anschlussverbände und sonstigen Mitglieder haben keine Sonderrechte am Vermögen des DSKB.

22. Inkrafttreten

- 22.1 Die Neufassung der Satzung wurde mit der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 13. März 2010 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Frühere Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
- 22.2 Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.